



Factsheet

Politische Grundsätze der Bundesregierung zu Rüstungsexporten

Januar/2020

Politische Leitlinien – nicht rechtsverbindlich – keine Genehmigungspflichten oder Verbote

Die von CDU/CSU und SPD geführte Bundesregierung hat am 26.06.2019 ihre überarbeiteten Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vorgelegt. Diese Grundsätze wurden erstmals 1971 beschlossen und zuletzt im Jahr 2000 geändert. Die Politischen Grundsätze sind nicht rechtsverbindlich. Sie stellen „politische Leitlinien für die Beurteilung von Rüstungsexportvorhaben durch die Bundesregierung“ dar. Sie benennen, welche Kriterien für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen der bestehenden Gesetze zur Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie internationaler Regelwerke zur Anwendung kommen sollen. Sie begründen jedoch „keine Genehmigungspflichten oder Verbote“.

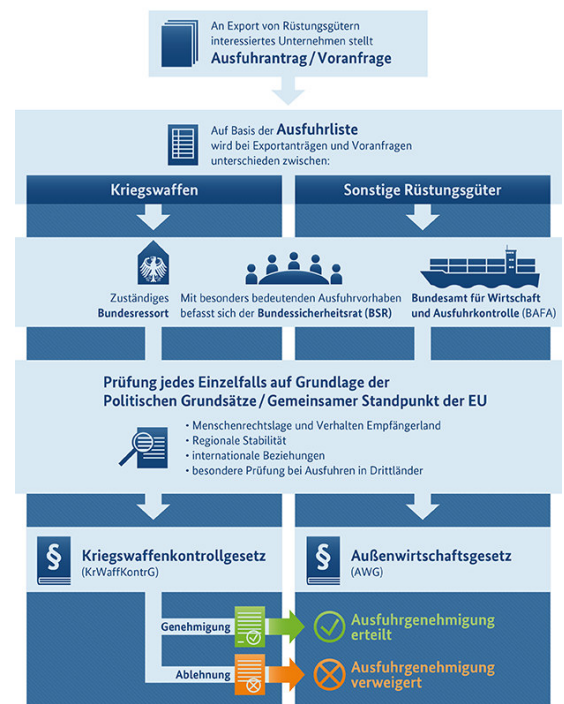
1. Mehr europäische Rüstungskoooperationen – weniger nationale Kontrolle

In der Neufassung der Politischen Grundsätze wird die Ausrichtung der deutschen Rüstungsexportpolitik auf die außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in Europa hervorgehoben. In diesem Zusammenhang soll u.a. die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion vertieft, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich gefördert werden.

2. Endverbleib – Verbleib auch nur in der Verfügungsgewalt des Endverwenders, nicht im Endempfängerland ausreichend

Der Begriff „Endverbleib“ wurde dahingehend „klargestellt“, dass die gelieferten Rüstungsgüter nicht zwingend im Endempfängerland verbleiben müssen, sondern nur bei dem „Endverwender“ (IV, 1.). Vermutete Verstöße gegen die Endverbleibserklärung, u.a. im Falle der am Jemenkrieg beteiligten Länder, hatten für Diskussion und Kritik gesorgt. Die Bundesregierung stellte in diesem Zusammenhang klar: „Trotz der Angabe des Empfängerstaates in der Endverbleibserklärung ist der Endverbleib nicht rein gebietsbezogen, sondern stellt auf die fortbestehende Verfügungsgewalt des Endverwenders ab.“

Genehmigungsprozess bei Rüstungsexporten



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Weiterführende Literatur

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer
- Rüstungsexportberichte der Bundesregierung
- Bundestag Drucksache 19/12082
- Bundestag Drucksache 19/9065

3. „De-minimis“-Regelung anwenden – Endverbleibskontrolle abgeben

Gemäß Punkt II, 6 in den Politischen Grundsätzen kann eine „De-minimis“-Regelung angewendet werden, wenn „Zulieferungen von Teilen, die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, in übergeordnete (Waffen-) Systeme integriert werden“. In der alten Fassung begründete die Integration „ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung“. In dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrolle im Rüstungsbereich“ vom Oktober 2019 wurde festgelegt, dass der „De-minimis“-Grundsatz bei länderübergreifenden Zulieferungen außerhalb regierungs- oder industrieseitiger Kooperationsprojekte angewendet werden kann. Der Grenzwert wurde auf 20 Prozent des Gesamtwertes des Waffensystems festgelegt, wird aber regelmäßig und kann im Einzelfall „überprüft“ werden. Überschreiten die Zulieferungen diesen Wert nicht, ist für diese KEINE Endverbleibserklärung, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält, notwendig. In der Anlage zum Abkommen ist festgelegt, dass der „De-minimis“-Grundsatz auf bestimmte Kriegswaffen nicht angewendet werden darf. Davon sind jedoch nicht alle Kriegswaffen der Kriegswaffenliste erfasst. D.h. diese Kriegswaffen sowie „Rüstungsgüter, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind“, können ohne vorliegende Endverbleibserklärung und Re-Exportgenehmigung in Drittländer weiterexportiert werden, obwohl in den Politischen Grundsätzen festgehalten ist, dass diese „nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt“ werden (IV, 3.). Gemäß § 21 Abs. 2, S. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) kann jedoch das Bundesausfuhramt (BAFA) auf die Vorlage einer Endverbleibserklärung verzichten.

4. Kein Verbot von Kleinwaffenexporten in Drittländer, sondern Absichtserklärung

Aufbauend auf einer gleichlautenden Ankündigung im Koalitionsvertrag 2018 nehmen die überarbeiteten Politischen Grundsätze die folgende Neuerung auf: „Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden“ (III, 4).

Von einem Verbot von Kleinwaffenexporten in Drittstaaten kann keine Rede sein. Denn die Politischen Grundsätze sind nicht rechtsverbindlich und das Wort „grundsätzlich“ erlaubt Ausnahmen. Zudem umfasst die von der Bundesregierung angewendete Kleinwaffendefinition der EU nur einen Bruchteil aller „Handfeuerwaffen“.

5. Technologietransfer und Möglichkeit des Re-Exportvorbehalts

Jeder Technologietransfer ist darauf zu prüfen, ob damit eine Rüstungsproduktion im Ausland aufgebaut wird, die den Politischen Grundsätzen widerspricht. Die Bundesregierung behält sich hierbei vor, den Weiterverkauf (Re-Export) von mit deutscher Technologie produzierten Gütern zu beschränken (I, 6.). (Eine ähnliche Prüfabsicht ist in den „Kleinwaffengrundsätzen“ von 2015 enthalten.)

Eine Überprüfung fand bereits vor der Überarbeitung der Politischen Grundsätze statt, da die Technologie zur Herstellung von Rüstungsgütern genauso in der Ausfuhrliste erfasst ist (Positionsnummer 0022) und damit der Exportkontrolle unterliegt, wie die Rüstungsgüter selbst. Hier wird lediglich hervorgehoben, dass die Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit des Aufbaus einer eigenständigen Rüstungsproduktion im Ausland genauer erfolgen soll. Technische Unterstützung und der Erwerb von Firmenanteilen im Ausland durch deutsche Rüstungsunternehmen bleiben von dieser Regelung jedoch weiterhin ausgeschlossen.

Fazit – falscher Schritt bei europäischen Kooperationen, richtiger Schritt bei Kleinwaffen

Bei der im Koalitionsvertrag 2018 angekündigten „Schärfung“ der Politischen Grundsätze handelt es nicht um eine Verschärfung, sondern v.a. um eine Verschriftlichung der schon geübten Genehmigungspraxis. Im Bereich des Technologietransfers und der Kleinwaffenexporte sind zwar erste Schritte in die richtige Richtung gegangen worden, die Formulierungen sind aber weiterhin so gewählt, dass große Spielräume für Ausnahmen und Auslegungen bleiben. Die Einführung einer „De-minimis“-Regelung bei der Zulieferung von Kriegswaffen und Rüstungsgütern zur Integration in „übergeordnete (Waffen-)Systeme“ konterkariert zwei wesentliche Elemente der Rüstungsexportkontrolle: Das (Re-) Exportverbot von Kriegswaffen mit Genehmigungsvorbehalt und die Endverbleibskontrolle.

Die Ausrichtung auf europäische Rüstungsk Kooperationen wird in der Zukunft die größte Herausforderung hinsichtlich einer Kontrolle der aus Deutschland zugelieferten Teile und Waffen darstellen.

Kontakt

Susanne Weipert „
Referentin und Koordinatorin
Aktion-Aufschrei-Stoppt den Waffenhandel!“
Feldstraße 4 . 13355 Berlin
030/200767813 . s.weipert@paxchristi.de

Autorin: Susanne Weipert
Erscheinungsdatum: Januar 2020

